

# Beschlussvorlage 2026/1172



<b>Sachgebiet</b> Kämmerer	<b>Sachbearbeiter</b> Marcel Roder		
<b>Beratung</b> Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss Marktgemeinderat	<b>Datum</b> 10.02.2026 24.02.2026	<b>Vorberatung</b> Entscheidung	<b>öffentlich</b> öffentlich
<b>Betreff</b> Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten			

## Sachverhalt:

### Energieförderung

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten wurden im Jahre 2022 um die Sparte „Energieförderung“ ergänzt. Über diesen vierjährigen Zeitraum (2022 bis 2025) wurden die Auswirkungen steigender Energiekosten bei den Vereinen mit der Förderung von 1,00 Euro/Mitglied bzw. 1,50 Euro/Mitglied abgemildert. Die jährliche Fördersumme dieses Bereichs belief sich auf rund 5.000 Euro.

Zwar steigen Energiekosten weiterhin, jedoch konnte mit der Unterstützungsphase von 2022 bis 2025 die anfängliche und wohl stärkste Wirkung dieser Preissteigerung entkräftigt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist eine separate Darstellung und Bezugsschussung der Energiekosten im Jahr 2026 nicht mehr notwendig, zumal auch Vereine einen Zuschuss erhalten, die ohne eigene Liegenschaften sind.

Dennoch soll ein Teil der Mittel aus der Energieförderung den Vereinen zur Verfügung gestellt werden. Vom Sockelbetrag, der für die ersten 50 Mitglieder gewährt wird und aktuell 200,00 Euro beträgt, profitieren alle Schwanstettener Vereine. Um einen Teil der freiwerdenden Mittel somit möglichst vielen Vereinen zukommen zu lassen, bietet sich eine Erhöhung des Sockelbetrags auf 250,00 Euro an.

### Verknüpfung Leiter an Mitglieder

Eine weitere Position, welche die Förderhöhe beeinflusst, ist die der Leiter (Übungs-, Chor und Jugendleiter). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Zuwendungsempfängern, die Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern erhalten und solchen, die hiernach keine erhalten. Erhalten Vereine Förderungen nach den Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern wird eine B-Lizenz (975 Mitgliedereinheiten) mit 0,45 Euro je Einheit und eine C-Lizenz (650 Mitgliedereinheiten) mit 0,50 Euro je Einheit gefördert. Vereinen, die solche Förderungen nicht erhalten, steht je Übungsleiter (z.B. Chor- und Jugendleiter) ein Zuschuss in Höhe von 330,00 Euro zu.

Den aktuellen Richtlinien zur Förderung von Vereinen fehlt es an einer Verknüpfung zwischen den Mitgliedern und den Funktionären. Dies hat zur Folge, dass ein beispielhafter Verein mit 20 Mitgliedern, die zugleich alle Übungsleiter sind, für jeden dieser Leiter einen Zuschuss erhält. Ein solcher Verein würde für die 20 Mitglieder eine Förderung über den Sockelbetrag von 200,00 Euro/250,00 Euro erhalten und für die 20 Leiter 6.600 Euro. Die Gesamtförderung für 20 Vereinsmitglieder belief sich demnach auf 6.850 Euro.

Um einem solchen Umstand zu begegnen, bietet sich der Einbau einer Verbindung zwischen Mitgliedern und Funktionären in die Förderrichtlinien an, ähnlich, wie dies aus dem Bereich des BayKiBiG bekannt ist, mit einem Anstellungsschlüssel von 1:10/11/12,5.

Der Vorschlag von Verwaltungsseite ist je 15 Vereinsmitglieder einen Übungs-, Chor- und Jugendleiter zu fördern.

### **Vorschlag zum Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Anpassung der Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Marktgemeinde Schwanstetten in der vorgelegten Form.

**Anlagen:**

Förderrichtlinien Neufassung 2026